



Die Handwerkskammer für Ostfriesland erlässt aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 23. April 2013 und der Vollversammlung vom 25. Juni 2013 gemäß des § 42 a der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24.09.1998 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5.12.2012 (BGBl. I S. 2415) folgende Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Abschluss "Geprüfte Fachkraft für Erneuerbare Energien".

### **§ 1 Ziel der Fortbildungsprüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses**

- (1) Zum Nachweis von beruflicher Handlungsfähigkeit, die im Rahmen der beruflichen Fortbildung zur „Geprüften Fachkraft für Erneuerbare Energien“ erworben worden ist, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach § 4 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob Prüfungsteilnehmer über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen, die Möglichkeiten zur Energieeinsparung im gewerblichen und häuslichen Bereich zu erkennen. Anlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien, insbesondere Biomassekessel oder -öfen, Wärmepumpen, Photovoltaikanlagen, Solarwärme- oder Erdwärmegewinnungsanlagen sollen unter Verwendung der notwendigen Werkzeuge und Geräte, unter Einbeziehung erforderlicher Partner und unter Berücksichtigung der Unfallverhütungsvorschriften nach Kundenauftrag sicher installiert, in Betrieb genommen und gewartet werden können. Bei der dafür notwendigen Planung soll mitgewirkt werden.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Geprüfte Fachkraft für Erneuerbare Energien“.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen,

1. wer einen Abschluss als

- Anlagenmechanikerin Sanitär Heizung Klima/Anlagenmechaniker Sanitär Heizung Klima; Installateurin- und Heizungsbauermeisterin/Installateur- und Heizungsbauermeister
- Brunnenbauerin/Brunnenbauer; Brunnenbauermeisterin/Brunnenbauermeister,
- Dachdeckerin/Dachdecker; Dachdeckermeisterin/Dachdeckermeister,
- Elektronikerin/Elektroniker; Elektrotechnikermeisterin/Elektrotechnikermeister,
- Klempnerin/Klempner; Klempnermeisterin/Klempnermeister,
- Maler- und LackiererIn/Maler und Lackierer; Maler- und Lackierermeisterin/Maler- und Lackierermeister,
- Mechatronikerin für Kältetechnik/Mechatroniker für Kältetechnik; Kälteanlagenbauermeisterin/Kälteanlagenbauermeister,
- Metallbauerin/Metallbauer; Metallbauermeisterin/Metallbauermeister,
- Ofen- und Luftheizungsbauerin/Ofen- und Luftheizungsbauer; Ofen- und Luftheizungsbauermeisterin/Ofen- und Luftheizungsbauermeister,
- Stuckateurin/Stuckateur; Stuckateurmeisterin/Stuckateurmeister oder
- Zimmererin/Zimmerer; Zimmerermeisterin/Zimmerermeister

oder



2. eine mit Erfolg abgelegte Gesellen-/Abschlussprüfung in einem vergleichbaren Beruf und 3 Jahre Berufspraxis nachweist.
- (2) Die Berufspraxis nach Abs. 1 Nr. 2 muss inhaltlich eine fachliche Nähe zu den in § 2 Absatz 1 genannten Ausbildungsberufen bzw. Meisterabschlüssen haben.
- (3) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben wurden, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- (4) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind bei der Zulassung zur Prüfung zu berücksichtigen (§ 42 b HwO).

### **§ 3 Gliederung der Prüfung**

Die Fortbildungsprüfung zur "Geprüften Fachkraft für Erneuerbare Energien" gliedert sich in den Pflichtbereich "Grundlagen der Erneuerbaren Energiegewinnung und –nutzung" sowie in zwei weitere Bereiche. Folgende Bereiche können gewählt werden:

1. Photovoltaik
2. Solarthermie
3. Wärmepumpe
4. Biomassekessel und –ofen
5. Erdwärmegewinnung

### **§ 4 Inhalt und Dauer der Prüfung**

- (1) Jeder Bereich umfasst die Handlungssituationen "Mitwirkung bei der Auswahl, Auslegung und Dimensionierung"; "Installation" sowie "Ausführung bestimmter Maßnahmen der Instandhaltung".
- (2) Die Prüfungsteilnehmerin/Der Prüfungsteilnehmer hat in den zwei gewählten Bereichen nach § 1 Abs. 2 nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist
  1. an der Auswahl, der Auslegung und der Dimensionierung der jeweiligen Anlage mitzuwirken,
  2. die jeweilige Anlage zu installieren,
  3. bestimmte Maßnahmen der Instandhaltung der jeweiligen Anlage auszuführen.
- (3) Die Prüfungsteilnehmerin/Der Prüfungsteilnehmer hat in jedem der zwei gewählten Bereiche nach § 1 Abs. 2 eine praktisch durchzuführende Situationsaufgabe, die sich über alle Handlungssituationen der gewählten Bereiche erstreckt und in einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Bereich eine schriftliche Arbeit auszuführen. Die schriftliche Arbeit wird durch ein bereichsübergreifendes Fachgespräch ergänzt.
- (4) Die schriftliche Arbeit kann nach Vorgabe des Prüfungsausschusses in Klausur oder als selbständige Hausarbeit geprüft werden. Die schriftliche Arbeit soll eine Bestandsaufnahme, eine Analyse sowie ein Umsetzungskonzept enthalten. Im Fachgespräch soll die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass sie/er fachliche Zusammenhänge, die der schriftlichen Arbeit zugrunde liegen, sowie Bezüge zu dem anderen gewählten Bereich und dem Pflichtbereich "Grundlagen der Erneuerbaren Energiegewinnung und -nutzung" aufzeigen kann. Es können auch vertiefende und erweiternde Fragestellungen mit Bezug zu den in Absatz 1 aufgeführten Handlungssituationen geprüft werden.



- 
- (5) Jede Situationsaufgabe soll 120 Minuten, das Fachgespräch höchstens 20 Minuten und die schriftliche Arbeit höchstens 180 Minuten dauern.

### **§ 5 Gewichtungs- und Bestehensregelungen**

- (1) Die Situationsaufgaben werden gleich gewichtet.
- (2) In das Gesamtergebnis fließen
- das Gesamtergebnis der Situationsaufgaben mit 50 %,
  - die schriftliche Arbeit mit 40 % und
  - das Fachgespräch mit 10 %
- ein.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen im Gesamtergebnis, mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind.
- (4) Wurden in der schriftlichen Arbeit mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen ermöglicht. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll höchstens 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung ist im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.
- (5) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, Befreiungen unter Angabe der Rechtsgrundlage sowie die Prüfungsgesamtnote hervorgehen.

### **§ 6 Befreiung von Prüfungsbestandteilen**

- (1) Die Prüfungsteilnehmerin/Der Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile gemäß § 4 Absatz 3 durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn sie/er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung nach dieser Rechtsvorschrift innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. Eine vollständige Befreiung von allen Prüfungsbestandteilen ist nicht zulässig.
- (2) Der Fortbildungsprüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers auch über Befreiungen auf Grund ausländischer Prüfungsabschlüsse.

### **§ 7 Wiederholung der Prüfung**

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Hat die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einer Situationsaufgabe oder der schriftlichen Arbeit und dem darauf bezogenen Fachgespräch mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese Prüfungsleistung auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern sich die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.



---

### **§ 8 Anwendung anderer Vorschriften**

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer für Ostfriesland vom 12. Dezember 2008/5. März 2009, in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer für Ostfriesland, Norddeutsches Handwerk, in Kraft.

Aurich, den 25. Juni 2013

Handwerkskammer für Ostfriesland

gez. Horst Amstätter  
Präsident

gez. Peter-Ulrich Kromminga  
Hauptgeschäftsführer